

Abschrift:



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz.

Zahl: 244 / 5 19 63 Pinkafeld, am 3.9.1963
Karner Erich, Bausache.

Baubewilligung.

(Bescheid.)

Herr (Frau) Erich K a r n e r in Pinkafeld,
Hauptplatz Nr. 4 hat mit Eingabe vom 30.7.1963
um Baubewilligung (die Bauführung) für den auf der Parzelle Nr. 1511 "Bielfeld"
meinde Pinkafeld zu errichtenden planlich dargestellten Neu-, Um-, Auf-, Zu-
eines Wohnhauses Bau angesucht (angezeigt.)

Die Baubehörde erteilt gemäß der §§ 40 und 93 der Bauordnung für das Burgen-
land, L. G. Bl. Nr. 37 v. 1926, auf Grund des Ergebnisses der am 2.9.1963
durchgeführten Bauverhandlung dem Bewilligungswerber die Baubewilligung, verpflichtet den-
selben aber, zur Einhaltung folgender Vorschriften:

- 1.) Die Parzellengrenzen sind genau einzuhalten.
- 2.) Das Bauvorhaben ist plangemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der burgenländischen Bauordnung auszuführen.
- 3.) Die Isolierung des Mauerwerkes ist fachgemäß vorzunehmen.
- 4.) Der Dachraum ist von den Wohnräumen feuersicher zu trennen.
- 5.) Der Dachbodenbelag ist feuersicher auszuführen.
- 6.) Der Abstand des Gebäudes von der Straße und alle weiteren im
Verbauungsplan festgelegten Bedingungen sind genauest einzuhalten.
- 7.) Der Abstand gegen den Anrainer Höbaus muß mindestens 3 m betragen.
- 8.) Das WC-Abfallrohr ist über Dach zu führen.
- 9.) Die Senkgrube ist vollkommen flüssigkeitsdicht herzustellen.

Die genaue Erfüllung dieser Bedingungen, sowie die Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der bauführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil, wenn diese nicht vollständig erfüllt würden und eine Bauführung erfolgt, die vom Plane abweicht, oder der Bau durch rechtskräftiges Erkenntnis als gesundheitsschädlich, feuergefährlich, die öffentliche Sicherheit gefährdend oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der bauführenden Partei unnachsichtlich abgetragen werden müßte.

Die Fertigstellung des Baues hat die bauführende Partei dem Bürgermeister anzuzeigen und um die Bewilligung das Gebäude bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Weisungen gebaut ist und die Baubehörde dies durch einen Lokalausweis unter Zuziehung Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Benützungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Die Baubewilligung verliert gemäß § 51 der Bauordnung ihre Giltigkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung mit dem Baue begonnen oder wenn der bereits begonnene Bau durch volle zwei Jahre unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht erwirkt wurde.

Der (Die) Anrainer(in).....

wird (werden) mit seinen (ihren) Einwendungen betreffend

..... auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Ein genehmigtes Planstück folgt als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides an den Bauwerber mit.

Gemäß § 41 Bauordnung darf der Beginn der Bauarbeit erst nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung beim Gemeindeamt in Pinkafeld schriftlich und ordnungsgemäß gestempelt oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht mit Zustellungsschein:

- 1.) an Herrn Erich Karner in Pinkafeld, Hauptplatz Nr. 4 ,
- 2.) " " " " " "
- 3.) " " " " " "
- 4.) " " " " " "
- 5.) " " " " " "
- 6.) " " " " " "

Für die Richtigkeit der Abschrift

Pinkafeld, den 26. 7. 1905
Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister:

Braun eh.